



Brüssel, den 9. Juni 2017
(OR. en)

9955/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0304 (COD)**

**CORDROGUE 75
DROIPEN 80
CODEC 976
JAI 575
SAN 231**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) / Rat
Nr. Vordok.:	9567/17, 9957/17
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen - Politische Einigung

1. Der Markt für neue psychoaktive Substanzen (NPS) hat sich in den letzten Jahren dramatisch verändert; NPS tauchen in der EU in bisher ungekanntem Ausmaß auf und stellen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit dar.¹ Derzeit gilt der Beschluss 2005/387/JI des Rates², mit dem die EU-weite Regelung für den Umgang mit NPS, die auf den europäischen Markt kommen, eingeführt wurde.

¹ 24 neue Substanzen wurden dem europäischen Frühwarnsystem im Jahr 2009 gemeldet, 41 im Jahr 2010, 49 im Jahr 2011, 73 im Jahr 2012, 81 im Jahr 2013, 101 im Jahr 2014 und 100 im Jahr 2015.

² Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen (ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32).

2. Die Kommission legte am 11. Juli 2011 einen Bericht über die Bewertung der Wirksamkeit des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vor, in dem sie zu dem Schluss kam, dass der Beschluss 2005/387/JI des Rates zwar ein nützliches Instrument, aber angesichts des Ausmaßes und der Komplexität des Problems nicht ausreichend sei und daher überarbeitet werden müsse.

Daraufhin forderte der Rat die Kommission auf, 2012 einen Gesetzgebungsvorschlag zu NPS im Hinblick auf die Überarbeitung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vorzulegen, der sich auf die in der Bewertung der Kommission genannten Erkenntnisse und einige zusätzliche, in den Schlussfolgerungen des Rates³ enthaltene Empfehlungen stützen sollte.

3. Die Kommission legte am 17. September 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung über neue psychoaktive Substanzen⁴ (vorgeschlagene NPS-Verordnung) und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI⁵ (vorgeschlagene NPS-Richtlinie) vor. Die vorgeschlagene NPS-Verordnung wurde seit Oktober 2013 von der Horizontalen Gruppe "Drogen" (HDG) geprüft.

4. Der AStV beschloss am 27. Mai 2015, dass der Vorschlag nicht mehr auf der Rechtsgrundlage Artikel 114 AEUV (der sich mit der Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes befasst), sondern auf der neuen Rechtsgrundlage Artikel 83 Absatz 1 AEUV (Strafrecht) erörtert werden sollte, und beauftragte die HDG, ihre Arbeit auf dieser Grundlage wiederaufzunehmen und dabei auch die Möglichkeit der Aufnahme zeitweiliger Verbote zu prüfen.

5. Während einer weiteren Aussprache im AStV am 6. April 2016 wurde der Wechsel zur Rechtsgrundlage Artikel 83 AEUV in Form einer Richtlinie bekräftigt und die Kommission wurde ersucht, einen Vorschlag zur Änderung der Gründungsverordnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) vorzulegen, mit dem die Bestimmungen über das Frühwarnsystem sowie über Risikoanalyse und -bewertung in die genannte Verordnung aufgenommen würden.

³ Siehe Dok. 17730/11.

⁴ Siehe Dok. 13857/13.

⁵ Siehe Dok. 13865/13.

6. Die Kommission legte am 30. August 2016 einen solchen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der EBBD-Verordnung vor (Dokument 11520/16), der von der HDG in ihren Sitzungen vom 7. September 2016, 21./22. September 2016, 11./13. Oktober 2016 und 9. November 2016 weiter geprüft wurde; anschließend wurden einige schriftliche Konsultationen eingeleitet.

7. In der Folge erzielte der Vorsitz auf der Tagung des JI-Rates vom 8./9. Dezember 2016 angesichts der umfangreichen Aussprachen zu diesen Texten und der erzielten Fortschritte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf der NPS-Verordnung und dem Entwurf der NPS-Richtlinie.

8. Im Januar 2017 haben die Trilogie mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über die NPS-Rechtsakte begonnen. Eine der offenen Fragen in diesen Verhandlungen war die Verwendung von Durchführungs- bzw. delegierten Rechtsakten für die Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Definition von Drogen.

9. Der Vorsitz hat die Frage der Durchführungs- bzw. delegierten Rechtsakte und die Modalitäten für die Übertragung von Befugnissen an die Kommission auf den AStV-Tagungen vom 29. März 2017 und 10. Mai 2017 erörtert. Auf der letztgenannten Tagung haben die Mitgliedstaaten beschlossen, die Verwendung von delegierten Rechtsakten (durch Option 2 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung⁶) im Gegenzug dazu zu akzeptieren, dass alle vom Rat an den NPS-Rechtsvorschriften vorgenommenen wesentlichen Änderungen einschließlich der sechsmonatigen Frist für die Umsetzung durch nationale Maßnahmen sichergestellt sind. Die Endfassungen der Entwürfe der NPS-Verordnung und der NPS-Richtlinie, die dem vorläufigen Konsens in der Fachsitzung vom 27. April 2017 entsprechen, wurden auch den Mitgliedstaaten vorgelegt und am 10. Mai 2017 vom AStV gebilligt.

10. Dieser Konsens über das NPS-Legislativpaket wurde im abschließenden Trilog am 29. Mai 2017 bestätigt. Am 31. Mai hat der AStV sich darauf verständigt, dem Parlament ein Schreiben zuzuleiten, in dem die NPS-Verordnung in der Fassung des Dokuments 9566/17 wiedergegeben ist. Außerdem hat der AStV die Einigung über den Entwurf der NPS-Richtlinie in der Fassung des Dokuments 9567/17 bestätigt.

⁶ Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtssetzung, ABl. L 123/16, S. 13

11. In seiner Sitzung vom 8. Juni 2017 hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments über den im Trilog vereinbarten Text abgestimmt. Anschließend hat die Präsidentin des Ausschusses der Ständigen Vertreter ein Schreiben des Vorsitzenden des LIBE-Ausschusses erhalten, dem zufolge dieser dem LIBE-Ausschuss und dem Plenum vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen empfehlen wird, die im Trilog erzielte Einigung ohne Abänderungen zu billigen, und in dem die NPS-Richtlinie (Dok. 9957/17) wiedergegeben ist.

12. Auf dieser Grundlage wird der AStV ersucht, dem Rat zu empfehlen, eine politische Einigung über die NPS-Richtlinie in der Fassung des Dokuments 9957/17 zu erzielen.